

Geschäftsstelle
Lukasstrasse 17
9008 St.Gallen
071 245 52 01
info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch



Per E-Mail an:
Präsidiien und Leitungen
der Musikschulen
Aufschaltung auf www.sgv-sg.ch

St. Gallen, 27. März 2020

CORONA-KRISE – EMPFEHLUNGEN DES SGV AN DIE MUSIKSCHULEN

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten
Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter

Das SGV-Präsidium steht seit Beginn der Corona-Krise in einem engen Austausch mit dem Amt für Volksschulen. Unsere Hinweise und Anregungen werden vom Amt für Volksschulen aufgenommen und bei den speziell aufgeschalteten FAQ's berücksichtigt.

Die Musikschulen fallen nicht in die Zuständigkeit des AVS. Bei Anfragen verweist das AVS deshalb auf den SGV bzw. die Musikkommission. Der Entscheid liegt somit bei uns. Wir nehmen aber Rücksprache mit dem AVS und dieses hat sich entgegenkommenderweise bereit erklärt, auch die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Musikschul-Unterricht in seine FAQ's aufzunehmen.

So konnte z.B. die zu Beginn der Corona-Krise gestellte Frage, ob die Musikschulen ggf. trotz dem Verbot von Präsenzunterricht Einzelunterricht durchführen könnten, klar verneint werden.

Momentan stehen bei den Musikschulen insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Form des Unterrichts und der entsprechenden Verrechnung im Vordergrund.

Der SGV-Vorstand empfiehlt nach Rücksprache mit der Musikkommission Folgendes, wobei davon ausgegangen wird, dass der Präsenzunterricht noch längere Zeit verboten sein wird.

- 1. Die Musikschulen führen den Einzelunterricht wenn immer möglich mit technischen Mitteln (z.B. per Telefon, Facetime, Skype, etc.) weiter und stellen dafür Rechnung.**
- 2. Je nach Ausgestaltung und Regelmässigkeit dieses Unterrichts kann das Schulgeld vollumfänglich verrechnet, angepasst oder teilweise rückerstattet werden. Bei Ermässigungen können auch Gutschriften auf den Semesterbeitrag des Folge semesters oder Aboverlängerungen gewährt werden.**
- 3. Wenden sich Eltern von sich aus an die Musikschule und stellen fest, dass sie den mit technischen Mitteln erteilten Einzelunterricht nicht akzeptieren, zeigt sich die Musikschule kulant, beendet den Einzelunterricht (allenfalls vorübergehend) und stellt nur anteilmässig Rechnung bzw. zahlt den Elternbeitrag anteilmässig zurück. Die Nichtakzeptanz des Einzelunterrichts mit technischen Mitteln gilt nicht als grundsätzliche Kündigung des Einzelunterrichts. Dieser wird unmittelbar ab dem Zeitpunkt wieder aufgenommen, ab welchem Präsenzunterricht wieder erlaubt ist. Für eine grundsätzliche Kündigung gelten die ordentlichen, von der Musikschule festgelegten Kündigungstermine.**
- 4. Findet Unterricht (Ensemble, Chor, Orchester oder aus technischen Gründen Einzelunterricht) nicht statt, so wird keine Rechnung gestellt bzw. bereits bezahlte Elternbeiträge in geeigneter Form (Rückzahlung oder Aboverlängerung) zurückerstattet.**
- 5. Kommt es bei den Musikschulen zu Einnahmen-Ausfällen, so ist es Sache der Musikschulen, direkt mit den Schulträgern in ihrem Einzugsgebiet in Verhandlung zu treten (der SGV Vorstand wird Empfehlungen zum Umgang mit solchen Anfragen an seiner nächsten Sitzung am 8. Juni 2020 besprechen).**

Im Namen des SGV-Vorstandes bitten wir Sie, sich bei Ihren Entscheiden an unseren Empfehlungen zu orientieren. Wir danken Ihnen dafür und für Ihren grossen Einsatz, den Sie in diesen besonderen Zeiten für die Musik leisten.

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Christoph Ackermann

Dr. Markus Hellstern